

Schrittweises Vorgehen in Basel-Land

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **23 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

krafttreten der neuen Verfassungsbestimmung am 1. Januar 1968 durchzuführen, sofern die Stimmbürger die politischen Rechte der Frau anerkennen.

In der zweiten Lesung am 12. Dezember 1966 wurde eine neue Bestimmung in die Vorlage aufgenommen, wonach stimmberechtigte Frauen bis zum Erlass neuer Vorschriften des Wahl- und Gemeindegesetzes über die Stimmpflicht wohl berechtigt, nicht aber verpflichtet sein sollen, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Das bedeutet, dass die Frauen bei Fernbleiben von der Gemeindeversammlung die dafür angesetzte Busse von Fr. 1.— nicht bezahlen müssten. Die Vorlage wurde mit 50 gegen 22 Stimmen verabschiedet, um in dieser Form den Stimmbürgern unterbreitet zu werden.

Die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Schaffhausen hat am 26. April 1967 mit 47 gegen 5 Stimmen für die Frauenstimmrechtsvorlage die Ja-Parole herausgegeben. Eine vorgängige Probeabstimmung unter den an der Parteiversammlung anwesenden Frauen ergab 41 gegen 1 Stimme für die Einführung des Frauenstimmrechts.

Aufgeschlossene Glarner

An der Landsgemeinde vom 7. Mai 1967 wurde über eine Aenderung der Kantonsverfassung befunden, wonach das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht der Frauen in Kirchen-, Schul-, Fürsorge- und Waisenamtsfragen in allen Gemeinden eingeführt werden soll. Mit diesem mit 39 gegen 32 Stimmen zustande gekommenen Beschluss ging der Landrat über den Antrag des Regierungsrates hinaus, der die Einführung dieses partiellen Frauenstimmrechtes für die Gemeinden fakultativ erklären wollte. Nicht einverstanden war der Landrat auch mit einer Wartefrist von zehn Jahren für Frauen, die erst durch Verheiratung Schweizerbürgerinnen geworden sind. An der Landsgemeinde 1961 war ein ähnlicher Antrag noch mit grossem Mehr abgelehnt worden, sechs Jahre später zeigten sich die Glarner aufgeschlossener und stimmten dem partiellen Stimm- und Wahlrecht der Frau zu.

Schrittweises Vorgehen in Basel-Land

Am 3. April 1967 hat der Baselbieter Landrat einen neuen Verfassungsartikel gutgeheissen, welcher lautet:

„Schweizerbürgerinnen können auf dem Wege der Gesetzgebung als stimmberechtigt und als in Behörden und Beamtungen wählbar erklärt werden.“

Die Abstimmung über diese Verfassungsrevision ist auf den 4. Juni 1967 festgesetzt worden. Wird die Vorlage angenommen, so muss — da in Basel-Land das obligatorische Gesetzesreferendum besteht — mindestens noch einmal abgestimmt werden, um irgendwelche politischen Frauenrechte zu verwirklichen.